



Polizeipräsidium Aachen, Postfach 500111, 52085 Aachen

Datum: 12 März 2020

Seite 1 von 3

Aktenzeichen ZA 11 - 30.01 -
3/2020

bei Antwort bitte angeben

Gerlitz, POK'in

Raum O1.116

Telefon 0241 9577-61150

Telefax 0241 9577-61105

Datenschutz.Aachen@polizei.nrw.
de

**Anfrage nach dem Informations- und Freiheitsgesetz (im
Folgenden IFG) NRW**

Ablehnung einer Auskunft

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

leider kann ich Ihrem Antrag auf Auskunft gem. § 6 Abs. 1 a),
9 Abs. 1 IFG NRW nicht entsprechen.

Begründung:

Mit E-Mail vom 07.02.2020 beantragen Sie nach den Vorschriften
des IFG NRW die Mitteilung der Information über sämtliche
Einsatzberichte von Einsätzen aus dem Jahr 2020 an denen die
zivilen Fahrzeuge mit den Kennzeichen AC RP 279 und
AC MG 5817 beteiligt waren.

Gemäß § 6 Abs. 1 a) IFG NRW ist der Antrag auf
Informationszugang abzulehnen, soweit und solange das
Bekanntwerden der Information ... die öffentliche Sicherheit oder
Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei ... beeinträchtigen
würde. Weiterhin ist der Antrag gemäß § 9 Abs. 1 IFG NRW
abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information
personenbezogene Daten offenbart werden. Ausnahmen sind in
den Ziffern a) bis e) geregelt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Trierer Straße 501
52078 Aachen
Telefon 0241 9577-0
Telefax 0241 9577-20555
poststelle.aachen@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/aachen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus Linien: 15,25,35,55,65 u. 66
Haltestelle: Königsberger Straße/
Polizeipräsidium

Zahlungen an
Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN
DE27 3005 0000 0004 0047 19



Einsatzberichte enthalten neben personenbezogenen Daten beteiligter Personen auch Informationen über polizeitaktisches Vorgehen bzw. die „Arbeitsweise“ der Polizei bei den jeweiligen Einsätzen. Bei Bekanntwerden dieser Informationen ist von einer Beeinträchtigung der Tätigkeit der Polizei auszugehen. Das polizeiliche Gegenüber kann folglich vorab auf polizeiliche Maßnahmen reagieren. Zudem ist keine der Ausnahmen aus § 9 Abs. 1 IFG NRW ersichtlich.

Aus diesem Grunde ist Antrag auf Information abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3083).



Datum: 12. März 2020
Seite 3 von 3

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite
www.justiz.de.

Des Weiteren mache ich Sie auf Ihr Recht gemäß
§ 13 Abs. 2 IFG NRW aufmerksam. Demnach hat jeder das Recht,
die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für
Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte oder
Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Erreichbarkeit LDI NRW:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW

Kavalleriestraße 2-4 in 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 38424-0, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüße,

